



**Richtlinie für angewandte Forschung und Entwicklung der
Fakultät Design, Medien und Information (DMI)**

März 2017

aktualisiert Dezember 2019

Inhalt

§ 1 GRUNDLAGEN UND ZIELE DER FORSCHUNGSFÖRDERUNG	3
§ 2 FORMEN DER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	3
(1) Einzelforschung (Forschung in Einzelprojekten)	3
(2) Forschungsgruppen (FG)	3
(3) Forschungs- und Transferzentren (FTZ)	4
§ 3 ARTEN DER FÖRDERUNGEN	4
(1) Interne Projekte	4
(2) Drittmittelprojekte	5
(3) Transfermaßnahmen	5
§ 4 QUALITÄTSKRITERIEN DER FÖRDERUNG	5
§ 5 FORSCHUNGSAUSSCHUSS	5
(1) Forschungsausschuss (FA) der Fakultät DMI	5
(2) Zusammensetzung und Bestellung des Forschungsausschusses (FA)	5
(3) Aufgaben des Forschungsausschusses (FA)	5
§ 6 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN FÜR DIE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄßIGUNG	6
(1) Lehrverpflichtungsermäßigung	6
(2) Anträge auf Lehrverpflichtungsermäßigung	6
(3) Entscheidung über die Vergabe von Lehrverpflichtungsermäßigung	6
§ 7 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN FÜR DIE FORSCHUNGSSEMESTER	6
(1) Forschungssemester	6
(2) Anträge auf Lehrverpflichtungsermäßigung für das Forschungssemester	6
(3) Entscheidung über die Vergabe von Forschungssemestern	7
§ 8 BERICHTSPFLICHT	7
(1) Abgabetermin	7
(2) Publikation und Form des Berichts	7
(3) Beiträge der Fakultät zu Berichten der Hochschule	7
§ 9 GÜLTIGKEIT, INKRAFTTRETEN	7

Präambel

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit an der Fakultät Design, Medien und Information (DMI) ist anwendungs- und dialogorientiert und bildet eine Brücke zur Grundlagenforschung. Sie wird durch das fundierte wissenschaftliche Know-how und die Kompetenzen der Professor*innen in den Departments fachlich getragen.

Durch die Bachelor- und Masterausbildung wird die Forschungs- und Drittmittelfähigkeit gestärkt und ausgebaut. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind eine Voraussetzung für die Lehre auf Hochschulniveau und fördern die Qualität der Lehre. Anwendungsbezogene Forschungsinhalte werden durch externe sowie interne Kooperationen gefördert.

Zudem ist nach der Lehre und der Weiterbildung die Forschung eine weitere professorale Dienstpflicht gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz. Das Kollegium der Fakultät, die Fachgruppen und Departments sind diesem Ziel verpflichtet.

§ 1 Grundlagen und Ziele der Forschungsförderung

Diese Richtlinie für angewandte Forschung und Entwicklung, im Folgenden als Forschungsrichtlinie bezeichnet, regelt die Rahmenbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsarbeit an der Fakultät DMI. Ziele der Forschungsförderung an der Fakultät DMI sind insbesondere:

1. Entwicklung einer fakultätsspezifischen Forschungskultur
2. Aufbau und Entwicklung von fakultätsspezifischen Forschungsfeldern
3. Erhöhung des Drittmittelvolumens
4. Erhöhung von Anzahl und Qualität der Veröffentlichungen
5. Steigerung der betreuten Promotionsvorhaben
6. Stärkung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Lehre sowie zwischen Hochschule und externen Partnern
7. Erhöhung der Qualität der Drittmittelanträge

§ 2 Formen der Forschung und Entwicklung

Während bei Einzelforschung Aktivitäten in einer Vielzahl unterschiedlicher Wissensgebiete möglich sind, dienen Forschungsgruppen (FG) und Forschungs- und Transferzentren (FTZ) der Konzentration der Forschungsarbeit in ausgewählten Themengebieten. Kompetenzzentren (CC) ermöglichen vor allem die Fakultäts- und Departmentübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit.

(1) Einzelforschung (Forschung in Einzelprojekten)

Als Einzelforschung werden Projekte von Professor*innen ohne thematische Anbindung an andere Forschungsvorhaben innerhalb der Fakultät DMI bezeichnet. Der Umfang der Projekte kann von lehrbegleitenden Experimenten bis zur Beteiligung an internationalen Forschungsnetzwerken reichen. Sie erfordern oder beabsichtigen nicht die Vernetzung mit anderen Fakultäten der HAW Hamburg, können jedoch einem der Forschungsschwerpunkte der HAW zugeordnet sein.

(2) Forschungsgruppen (FG)

Forschungsgruppen unterstützen die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kolleg*innen unterschiedlicher fachlicher Kompetenzen. Diese stetige Vernetzung soll die Beteiligung an nationalen und internationalen Ausschreibungen zu

Forschungsvorhaben und/oder Auftragsforschung unterstützen.

Die Einrichtung von FG (Zusammenschluss von Professor*innen im Rahmen von Forschung) erfolgt auf Antrag und nach vorheriger Prüfung und Empfehlung des Forschungsausschusses für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durch den Fakultätsrat. Voraussetzungen für die Einrichtung einer FG sind in der Regel:

1. Bündelung verwandter oder aufeinander aufbauender Themenstellungen im Rahmen angewandter Forschung und Entwicklung;
2. Regelmäßige Beteiligung mehrerer Professor*innen der Fakultät DMI und ggf. weiterer Professor*innen anderer Fakultäten der HAW Hamburg;
3. Festlegung auf ein gemeinsames Forschungsthema, inklusive angestrebte Drittmittelprojekte und Transferprogramme;
4. Definition eigener, überprüfbarer Erfolgskriterien;
5. Bereitschaft der Antragsteller*innen und, andere interessierte Forscher*innen in die Aktivitäten der FG zu integrieren;
6. Bereitschaft zur Erfüllung der Berichtspflicht.

(3) Forschungs- und Transferzentren (FTZ)

Forschungs- und Transferzentren stellen eine Weiterentwicklung im Hinblick auf eine höhere administrative und finanzielle Eigenständigkeit dar. Die Einrichtung eines FTZ erfolgt auf Antrag und nach vorheriger Prüfung und Empfehlung des Forschungsausschusses über den Fakultätsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren durch den Fakultätsrat. FTZ sind nach Evaluation durch den Forschungsausschuss, ggf. unter Heranziehung externer Expert*innen, durch den Fakultätsrat im Fünfjahresrhythmus verlängerbar. Der Antrag auf Verlängerung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungszeit an die Fakultätsleitung gestellt werden. Zusätzlich zu den für die FG genannten Voraussetzungen sind für die Bildung eines FTZ folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Festlegung einer FTZ-Leitung (eine*n Professor*in der HAW Hamburg);
2. Bei Bedarf Aufbau einer eigenständigen Verwaltung mit eigenverantwortlicher Finanzabwicklung von Drittmittelprojekten, die nicht unter Einbeziehung von finanziellen Ressourcen der HAW Hamburg erfolgen soll;
3. Skizzierung eines Forschungs- und Transferprogramms für fünf Jahre, soweit absehbar inklusive eines fortzuschreibenden Finanzplans;
4. Vorlage eines Konzepts zur Integration der FTZ-Tätigkeiten in den Lehrbetrieb der Hochschule;
5. Darstellung einer Einbindung des FTZ in den nationalen und europäischen Forschungsraum.

§ 3 Arten der Förderungen

Die Fakultät DMI strebt im Rahmen der Möglichkeiten z. B. folgende Arten der Förderungen an:

(1) Interne Projekte

Interne Projekte sind solche Vorhaben, die noch nicht durch Drittmittel gefördert sind, oder für die aufgrund der aktuellen Förderstruktur kein Zugang zu einer passenden Drittmittelförderung existiert. So können Forschungsvorhaben dennoch realisiert werden, oder es kann für eine avisierte Drittmittelinwerbung angeforscht werden. Diese Projekte können typischerweise durch die Vergabe von Lehrentlastungsstunden nach §16 LVVO gefördert werden. Sie unterliegen typischerweise keiner Evaluation

durch Drittmittelgeber oder externe*r Gutachter*innen, sodass eine Begutachtung durch den Forschungsausschuss der Fakultät erfolgt.

(2) Drittmittelprojekte

Drittmittelprojekte werden teilweise oder vollständig durch öffentliche oder private Mittelgeber unterstützt.

(3) Transfermaßnahmen

Transfermaßnahmen beziehen sich z. B. auf die Darstellung von Forschungsergebnissen auf Kongressen, Messen oder Ausstellungen oder forschungsbezogenen Netzwerken und in Publikationsorganen.

§ 4 Qualitätskriterien der Förderung

Kriterien für die Förderung von Forschung und Entwicklung an der Fakultät DMI für Antragsteller*innen sind insbesondere:

1. bereits eingeworbene Drittmittel für das jeweilige Forschungsjahr
2. Forschungsoutput
3. Anzahl der betreuten Promovierenden
4. Mitgliedschaft in Forschungsgruppen, ggf. auch die HAW-internen FG oder FTZ oder CC

§ 5 Forschungsausschuss

(1) Forschungsausschuss (FA) der Fakultät DMI

Der Forschungsausschuss (FA) ist ein Ausschuss des Fakultätsrates. In dieser Funktion steht er bezüglich der strategischen Ausrichtung und Qualitätssicherung der Forschung an der Fakultät DMI dem Fakultätsrat beratend zur Seite. Der FA erstellt Vorlagen für den Fakultätsrat und berät diesen in Fragen der Forschungsförderung. Sollte es keine*n Prodekan*in für Forschung geben, wählt der FA eine*n Vorsitzende*n. Der FA ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der FA fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

(2) Zusammensetzung und Bestellung des Forschungsausschusses (FA)

Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Departmentleitungen oder der Departmenträte und der Gruppenvertretungen den Forschungsausschuss aus vorzugsweise forschungsstarken Mitgliedern der Fakultät. Der FA besteht aus mindestens je einem*r Professor*in aus jedem Department, einem*r akademischen Mitarbeiter*in oder einer*m Doktorand*in, und wenn möglich einer*m Studierenden. Ein*e Mitarbeiter*in aus der Stabstelle Forschung und Transfer der HAW Hamburg nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Für die Mitglieder sind vorzugsweise Vertretungen zu benennen. Zusätzlich können weitere Mitglieder vom Fakultätsrat gewählt werden.

(3) Aufgaben des Forschungsausschusses (FA)

Der Forschungsausschuss berät den Fakultätsrat in Fragen der Forschung und erstellt Vorlagen. Dazu bereitet er Entscheidungen vor und spricht Empfehlungen aus. Insbesondere empfiehlt er dem Fakultätsrat nach vorheriger Prüfung und Beratung die Einrichtung und Auflösung von FG und FTZ sowie die Vergabe der Mittel von Lehrentlastung für Forschungszwecke und die Vergabe von Forschungs- und Praxissemestern im Rahmen des vom Präsidium zur Verfügung gestellten Umfangs an Lehrentlastungsstunden.

§ 6 Entscheidungsverfahren für die Lehrverpflichtungsermäßigung

(1) Lehrverpflichtungsermäßigung

Zur Profilbildung im Bereich der Forschung und zum Ausbau der Drittmittelfähigkeit stellt die Fakultät DMI Fördermöglichkeiten im Rahmen der verfügbaren Mittel (durch das Präsidium zugewiesene Lehrentlastungsstunden, durch das Präsidium zugewiesene finanzielle Mittel) für die Lehrverpflichtungsermäßigung zur Verfügung. Die Lehrverpflichtungsermäßigung wird im Rahmen der Qualitätskriterien gemäß § 4 und der fakultätseigenen Fördermittel an Professor*innen der Fakultät DMI vergeben.

(2) Anträge auf Lehrverpflichtungsermäßigung

Fakultätseigene Fördermittel können nur schriftlich durch Professor*innen der Fakultät DMI beantragt werden. Für die Anträge liegen Formblätter vor. Anträge auf Lehrverpflichtungsermäßigung können im Regelfall für ein Jahr beantragt werden. Alle Anträge müssen eine Begründung über die Höhe der beantragten Lehrverpflichtungsermäßigung und einen Kurzbericht über laufende Projekte enthalten.

(3) Entscheidung über die Vergabe von Lehrverpflichtungsermäßigung

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von Lehrverpflichtungsermäßigung erfolgt durch das Dekanat der Fakultät DMI und berücksichtigt dabei den durch den FA vorgenommenen Beschlussvorschlag, sowie eine Abstimmung oder Stellungnahme des Fakultätsrates zu diesem Vorschlag. Das Dekanat stimmt die Entscheidung mit den Erfordernissen für die Lehre ab. Der*die Vorsitzende des Ausschusses informiert die Antragsteller*innen zu den Ergebnissen.

Entscheidungskriterien bei der Beschlussvorlage des FA sind insbesondere die Qualität des Antrages unter Beachtung der Kriterien zu § 4. Die Kriterien und insbesondere die Outputkategorien (Veröffentlichungen, Patentanmeldungen, Preise, etc.) werden typischerweise im Zuge der jährlichen Ausschreibung aktualisiert. Dabei gewichtet der Forschungsrat diese Kriterien insbesondere unter Berücksichtigung der Kriterien, die der Beirat der HAW bei der Vergabe des Entlastungskontingents an die Fakultät heranzieht.

§ 7 Entscheidungsverfahren für die Forschungssemester

(1) Forschungssemester

Pro Forschungsjahr stehen nach aktueller Beschlusslage des Präsidiums der Fakultät DMI mindestens 9 Lehrermäßigungsstunden zur Förderung von Forschungssemestern zur Verfügung. Der*die Antragsteller*in stellt selbst mindestens 9 LVS im Rahmen des intertemporalen Lehrausgleichs oder aus dem eigenen Zeitkonto zur Verfügung.

(2) Anträge auf Lehrverpflichtungsermäßigung für das Forschungssemester

Der*die Antragsteller*in ist mindestens seit acht Semestern an der HAW Hamburg als Hochschullehrer*in beschäftigt und das letzte genehmigte Forschungssemester liegt mindestens acht Semester zurück.

Der*die Antragsteller*in reicht zusammen mit dem Antrag (Formblatt) einen schriftlichen Vertretungsplan für den von ihr oder ihm zu verantwortenden Bereich in der Lehre ein.

Anträge für ein Forschungssemester nimmt der FA bevorzugt einmal jährlich für das SoSe und WiSe des darauffolgenden Kalenderjahres entgegen. Es erfolgt hierzu ein Aufruf mit ausreichenden Vorlaufzeiten durch den Vorsitzenden des FA. Diese Antragstellung erfolgt koordiniert mit den Abläufen der Förderung unter §6, damit ein fairer Zugang zu den kalendarisch budgetierten Mitteln möglich ist. Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Beantragung und Gewährung von Forschungssemestern an der HAW Hamburg.

(3) Entscheidung über die Vergabe von Forschungssemestern

Die Entscheidung über die Vergabe von Forschungssemestern erfolgt durch das Dekanat der Fakultät DMI und berücksichtigt dabei den durch den FA vorgenommenen Beschlussvorschlag sowie eine Abstimmung oder Stellungnahme des Fakultätsrates zu diesem Vorschlag.

§ 8 Berichtspflicht

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln verpflichtet zu einer angemessenen Präsentation des Projekts und seiner Ergebnisse. Von den im Rahmen dieser Satzung geförderten Professor*innen, Forschungsgruppen und Forschungs- und Transferzentren wird erwartet, dass sie über die Ergebnisse und den Output zeitnah berichten.

(1) Abgabetermin

Ein Bericht ist fällig 3 Monate nach der Förderung bzw. auf Aufforderung.

(2) Publikation und Form des Berichts

Berichtsteile sind in elektronischer Form einzureichen. Es ist erwünscht, dass alle forschenden Professor*innen ihre Ergebnisse auf den Internetseiten der Fakultät DMI der HAW Hamburg präsentieren bzw. relevante Daten in die Forschungsdatenbank einpflegen. Es muss mindestens ein Bericht an den FA erfolgen. Dieser umfasst

1. eine Kurzfassung zu den erzielten Ergebnissen,
2. eine Liste des erzielten oder noch zu erzielenden Outputs,
3. eine angemessene Darstellung der Verwendung der Lehrentlastung/des Forschungssemesters/der Finanzmittel,
4. eine Langfassung zu den Ergebnissen, wenn auch Drittmittelgeber eine solche fordern.

(3) Beiträge der Fakultät zu Berichten der Hochschule

Ergänzend zum Bericht gehören bei Bedarf kurz gefasste Beiträge, die die Hochschulverwaltung für den Forschungsbericht und für Produktinformationen verwenden kann.

§ 9 Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2017 in Kraft und wurde im Dezember 2019 aktualisiert.